

Teilrevision der Vereinsstatuten

Am 25. April 2014 genehmigte die Mitgliederversammlung eine Totalrevision der Vereinsstatuten unter dem Vorbehalt, dass das kantonale Steueramt nach Prüfung der neuen Statuten die Steuerbefreiung der Naturgruppe Salix bestätigt. Diese Bestätigung ist am 1. Mai 2014 eingetroffen. Das kantonale Steueramt teilte zugleich mit, dass eine Präzisierung von Art. 29 der Statuten (Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung) wünschenswert sei. Der Vorstand stellt hiermit einen entsprechenden Antrag zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung 2016, welcher zusätzlich eine Bereinigung von Art. 32 vorsieht. Die Änderungen sind rein formeller Natur und im Folgenden durch Unterstreichung gekennzeichnet.

Art. 29 Verwendung des Vereinsvermögens

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung; doch ist das Vermögen in jedem Fall einer gemeinnützigen steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz oder dem Gemeinwesen zuzuwenden und im Sinne des Vereinszwecks einzusetzen.

Art. 32 Inkrafttreten

Die Inkraftsetzung erfolgte per 1. Mai 2014. ~~vorbehältlich der Bestätigung, dass das Steueramt des Kantons St. Gallen dem Verein weiterhin eine Steuerbefreiung aufgrund gemeinnütziger Zwecksetzung gewährt, mit Datum einer entsprechenden Mitteilung.~~

Art. 33 Teilrevisionen [neu]

Eine Revision der Artikel 29 und 32 erfolgte auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. März 2016 unter sofortiger Inkraftsetzung der geänderten Bestimmungen.